

Bei der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Landkreis Mainz-Bingen (Rheinessen) ist zum 01. Juli 2022 wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Der Amtsinhaber wird sich wegen Erreichen der Altersgrenze nicht um die Wiederwahl bewerben.

Der Verbandsgemeinde Rhein-Selz gehören 18 Ortsgemeinden und zwei Städte mit rd. 42.000 Einwohnern an. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Oppenheim.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 13. März 2022 von den Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz für die Amtszeit von 8 Jahren direkt gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Erhält keine Bewerberin/kein Bewerber die Mehrheit, so findet am Sonntag, dem 27. März 2022 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe bis B 5 / B 6 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 6 ist erst frühestens nach Ablauf einer Amtszeit von zwei Jahren zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch die Einzelbewerberin/den Einzelbewerber oder durch eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes bzw. durch eine Wählergruppe gemäß § 62 KWG erforderlich. Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlages läuft am 48. Tag vor der Urwahl, dies ist am 24. Januar 2022, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), ab. Weitere Einzelheiten, insbesondere die Ausschlussfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge, ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die bis spätestens 3. Januar 2022 der Wochenzeitung Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht wird.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekanntgegeben oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) werden erbeten bis zum 24. Januar 2022 (keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
- Bürgermeisterwahl –
z.Hd. des Wahlleiters
Sant´ Ambrogio-Ring 33
55276 Oppenheim**